

## Gemeinde-Info

vom 15. September 2011

Nr. 37

# Hochwassersicherheit Engelberg – Nr. 13

## Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraas wird ausgesteckt

Ab dieser Woche wird das Hochwasserschutzprojekt Engelbergeraas im Gelände ausgesteckt. Diese Massnahme ist nicht nur aus der Sicht der vorgeschriebenen Ablauforganisation zwingend notwendig, sondern dient auch der Information von Grundeigentümern und weiteren Interessierten. Der Gemeinderat bittet daher die betroffenen Landeigentümer und Pächter um Verständnis. Sie werden um Erlaubnis gebeten, die Mitarbeiter der beauftragten Vermessungsunternehmung das Grundstück betreten zu lassen und die erstellte Absteckung weder zu verändern noch zu demontieren. Die Profile werden Anfang November 2011 wieder entfernt.



### Informationstafeln werden aufgestellt

Das Projekt Mehlbach ist bereits ausgesteckt. Um der Bevölkerung und weiteren Interessierten die Projekte zu veranschaulichen, werden ebenfalls in diesen Tagen sowohl im Bereich Mehlbach wie auch entlang der Engelbergeraas Informationstafeln aufgestellt. Die Infostellen geben einen Überblick über die geplanten Massnahmen zur Hochwassersicherheit in Engelberg.

## Hochwasserschutzprojekt Mehlbach

Das Unwetter im August 2005 verursachte in weiträumigen Gebieten der Gemeinde Engelberg massive Schäden. Neben grossen Überschwemmungen im Siedlungsgebiet des Talbodens durch die Engelberger Aa kam es auch beim Mehlbach zu grösseren Überflutungen und Übersarungen, insbesondere im Bereich des Siedlungsgebietes Kilchbühl. Unter anderem wurden die Kilchbühlstrasse und einige rechtsufrig gelegene Liegenschaften massiv übersart und weitere Strassen und Liegenschaften überschwemmt; es entstanden grosse Schäden.

Gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Engelberg sind im Gebiet Kilchbühl mittlere (blaue Zone) und erhebliche (rote Zone) Gefährdungen vorhanden. Aus dem Gefahrenraum resultieren grosse Schutzdefizite im Siedlungsgebiet (Personen- und Sachrisiken). Aus diesem Grund werden Hochwasserschutzmassnahmen am Mehlbach als sehr dringlich erachtet.

## Gemeinde-Info

---

Das Hochwasserschutzprojekt Mehlbach umfasst den Bau eines Geschiebesammlers, den Gerinneausbau, einen kontrollierten Überlastabfluss über die Ochsenmatt, Objektschutzmassnahmen, eine Erschliessungsstrasse zum Geschiebesammler Mehlbach und eine forstliche Erschliessungsstrasse im Schutzwald. Mit diesen Massnahmen können die bestehenden Siedlungen und Infrastrukturen und die Klosteranlage gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton wirksam geschützt werden.

Das Bauprojekt sieht im Einzelnen folgende Massnahmen vor:

- Neubau Geschiebesammler oberhalb Zufahrt Obere Gmeinegg im Waldgebiet, Fassungsvermögen bis zu ca. 4'000 m<sup>3</sup> Material,
- Gerinneausbau mit Stufen-Becken und Rauhbettgerinne ab Geschiebesammler Mehlbach bis Grottenweg auf HQ<sub>100</sub>,
- Murgangabweiser oberhalb des Siedlungsgebietes für die Ausleitung des Überlastfalls in Richtung Ochsenmatt,
- Bühnen unterhalb Brücke Grottenweg,
- Ablenkdam / Geländeanpassung Ochsenmatt und Kilchbühlstrasse
- Uferabflachung im Bereich Zusammenfluss Siebenquellen/Bärenbach,
- Verbreiterung der Kilchbühlstrasse,
- Erschliessungsstrasse Sieben Quellen bis Geschiebesammler Mehlbach und Brücke bei Sieben Quellen,
- Forstliche Erschliessungsstrasse ab Geschiebesammler Mehlbach bis zum alten Seilbahnmasten Brunnibahn,
- Rückbau der Brücken und Strasse Kilchbühl bis Oberes Gmeinegg,
- Ersatz Brücke Grottenweg.

Alle erforderlichen Bewilligungen werden koordiniert und sämtliche Unterlagen gemeinsam mit dem Wasserbauprojekt aufgelegt.

### *1. Wasserbauliches Bau- und Auflageprojekt*

Das Wasserbauprojekt nach Art. 6 der Wasserbauverordnung (WBV, GDB 740.11) wurde von den zuständigen Departementen des Kantons Obwalden geprüft und liegt zur Einsicht mit den anderen Akten vor.

### *2. Rodungsgesuch für Rodung von Wald, Hecken-, Feld und Ufergehölz sowie deren Ersatz*

Rodung von 9'276 m<sup>2</sup> Wald auf den Parzellen GB Engelberg 389, 584, 742, 750, 751, 752, 754, 755, 756, 1410, 1413, 1414, 1415, 1454, 1455, 2449, wovon 8'870 m<sup>2</sup> temporär und 406 m<sup>2</sup> definitive Rodungsfläche sind.

Der Ersatz der definitiven und temporären Rodungen von Wald erfolgt auf denselben Parzellen, GB Engelberg 389, 584, 742, 750, 751, 752, 754, 755, 756, 1410, 1413, 1414, 1415, 1454, 1455, 2449, innerhalb des Projektperimeters.

Die Rodung umfasst im Weiteren eine temporäre Entfernung von 214 m<sup>2</sup> Hecken, Feld- und Ufergehölz auf den Parzellen GB Engelberg 752, 1410, 1411, 1413. Der Ersatz erfolgt auf den Parzellen: GB Engelberg 405, 584, 588, 752, 754, 1410, 1411, 1413, 1415, 1455, 2449.

## Gemeinde-Info

---

### 3. Formelle und materielle Enteignung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat gestützt auf Art. 13 des Wasserbaugesetzes (WBG, GDB 740.1) und daraus folgend nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG, SR 711) der Einwohnergemeinde Engelberg mit Beschluss Nr. 631 vom 28. Juni 2011 für die folgenden Parzellen das Recht für formelle und materielle Enteignung erteilt: GB Engelberg 389, 405, 583, 584, 588, 589, 591, 592, 739, 742, 750, 751, 752, 754, 755, 756, 841, 847, 848, 850, 851, 1080, 1216, 1310, 1410, 1411, 1413, 1414, 1415, 1417, 1454, 1455, 2449. Die Enteignungspublikation erfolgt auch für die Parzellen, bei welchen mit den Grundeigentümern bereits einvernehmliche Lösungen vereinbart wurden. Die einvernehmlichen Lösungen sind dadurch nicht betroffen. Die Eigentümer wurden mit Schreiben vom 31. August 2011 darüber persönlich informiert.

#### Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Unterlagen erfolgt ab 16. September 2011 während 30 Tagen auf dem Bauamt Engelberg, Gemeindehaus, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg. Einsprachen zum wasserbaulichen Bau- und Auflageprojekt, zum Rodungsgesuch oder zum Beschluss des Regierungsrates über die Erteilung des Rechts für formelle und materielle Enteignung können während der 30 tägigen Auflage schriftlich und mit Begründung der Anträge im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Gemeindeganzlei, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg eingereicht werden. Erhoben bzw. geltend gemacht werden können:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung,
- b. Begehren, die eine Planänderung bezwecken,
- c. Forderung für die zu enteignenden Rechte unter den in den Art. 38-41 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG) bezeichneten Rechtsfolgen,
- d. Begehren nach den Art. 7 - 10 EntG,
- e. Schadenersatzforderungen für Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird. Dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird,
- f. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG),
- g. Begehren um Sachleistungen (Art. 18 EntG),
- h. Forderungen von Mietern und Pächtern sowie Dienstbarkeitsberechtigten und Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten,
- i. Nutzniessungsrechte, soweit behauptet wird, aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch vermerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Soweit die enteigneten Rechte sich aus den Plänen ergeben oder offenkundig sind, werden sie - soweit notwendig - von der Schätzungskommission auch ohne Anmeldung geschätzt.

## Gemeinde-Info

---

Säumnisfolgen: siehe Art. 39, 40 und 41 EntG.

### *Absteckung im Gelände*

Die Querschnitte des angepassten Bach- und Böschungsverlaufes, Dämme, Strassen und alle weiteren wichtigen Bauwerke sind im Gelände ab Auflagebeginn abgesteckt. An zentralen Stellen sind Informationswände und Legenden zu den Absteckungen aufgestellt.

Engelberg, 9. September 2011  
Einwohnergemeinderat Engelberg